

gültig sein, ob „Forderungen“ oder „Civilansprüche“ gesetzt werde. Indessen halte ich das Wort: „Forderungen“ um deswillen für nicht unangemessen, weil das Verfahren keineswegs Civilansprüche aller Art, sondern nur solche, die meistens auf persönlichen Schuldverhältnissen beruhen, begreifen soll. Ich gebe jedoch ganz der Kammer anheim, ob sie die Bezeichnung: „Forderungen“ in das Wort: „Civilansprüche“ abändern will.

Präsident: Ich hätte also die Kammer zu fragen: Ob sie dem Antrage der Deputation, die Ueberschrift des Gesetzentwurfs in der beantragten Maße zu ändern, beistimme? Wird von 60 gegen 4 Stimmen bejaht.

Referent verliest nun die §. 3., welche von der „Berechnung des Betrags“ handelt, und bemerkt, daß die Deputation hierbei Nichts zu erinnern gehabt habe.

Es fragt daher der Präsident: Ob die Kammer die §. 3. des Gesetzentwurfs unverändert annehmen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Hierauf verliest Referent die §. 4., welche lautet:

„Auf ein Klagevorbringen, welches mehrere für sich bestehende Ansprüche umfaßt, ist das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren nur dann einzuleiten, wenn der Gesamtbetrag der einzelnen Hauptforderungen, sie mögen auf ein und demselben Grunde oder auf verschiedenen Gründen beruhen, die Summe von 20 Thln. nicht übersteigt“.

Referent äußert: Die Deputation hat auch hier Nichts zu erinnern gehabt, und ich stelle der Kammer anheim, ob ich die von der Deputation gedachten Bemerkungen noch vorlesen soll.

Präsident: Diese Bemerkungen haben der Kammer bereits vorgelegen, und ich frage: Ob sie die §. 4. des Gesetzentwurfs anzunehmen geneigt sei?

Vizepräsident D. Haase: Bei dieser Paragraphe ist mir ein Zweifel beigegeben, nämlich: Ob in diesem Prozesse, außer dem Fall der in der Theorie festgestellten und durch die Praxis erweiterten Streitgenossenschaft eine subjektive Klagehäufung stattfinden darf, d. i. ob ein Kläger gegen Mehrere oder umgekehrt mehrere Kläger gegen einen Beklagten auftreten können. Ob dies in dem bisherigen Prozesse in geringfügigen Rechtsachen stattfinden dürfe, ist bis jetzt zweifelhaft gewesen, daher eine Bestimmung darüber nicht unnothig sein dürfte. Nach meiner Meinung kann sie nicht wohl stattfinden, die Deputation hat sich in der Mitte gehalten; sie sagt: „der Richter hätte, wenn Mehrere gegen einen Schuldner oder Einer gegen Mehrere klagten, das jedesmalige Verhältniß gebührend ins Auge zu fassen.“ Ich wünsche vor Allem darüber die Ansicht der Staatsregierung zu hören.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Die Regierung ist der Ansicht gewesen, daß alle Prozeßfragen, über welche im Gesetzentwurfe keine besondern Bestimmungen gegeben worden sind, nach dem Mandate von 1753 und, wenn dieses Nichts darüber enthält, nach dem allgemeinen Prozeßrechte zu beurtheilen seien. Es hat also auch in Beziehung auf die subjektive Cumulation der Klagen Nichts an dem geändert werden sollen, was dieserhalb schon bisher in geringfügigen Sachen Rechtens war.

Abg. v. Dieskau: Ich glaube allerdings, daß das Anführen des Hrn. Vicepräsidenten, vorzüglich in Ansehung des Kostenpuncts, Berücksichtigung verdienen dürfte; denn es fragt sich bei einer subjektiven Klagehäufung: 1) ob, wenn mehrere Kläger an Jemanden einen Anspruch machen, über jedes einzelne Anbringen eine besondere Bemerkung zu machen und eine besonderes Verfahren einzuleiten sei, und 2) wenn ein Kläger Mehrere belangt, über dessen Anklage bloß ein Protokoll abzufassen sei und bloß ein Prozeß statfinde?

Vizepräsident D. Haase: Ich wünschte allerdings, daß die subjektive Klagehäufung hier ausgeschlossen würde, denn sie scheint mir gegen das Prinzip des Gesetzes und gegen das Interesse des Publikums selbst zu sein. Gegen das Prinzip des Gesetzes dürfte sie um deswillen sein, weil, wenn Mehrere gegen Einen klagen oder Einer gegen Mehrere, der Prozeß, der eigentlich nur auf einfache Ansprüche berechnet ist, durch das Zusammentreten Mehrerer gegen Einen oder umgekehrt die Verhältnisse verwickelter werden, besonders durch die Ausflüchte, die der Beklagte oder die Beklagten dem Kläger oder den Klägern entgegensetzen können. Ich will ein Beispiel geben: Es klagen ein Schneider, ein Schuster und ein Wirth gegen eine Person. Abgesehen davon, daß vielleicht einer oder der andere der Kläger im Termine nicht erscheint, also schon deshalb ein neuer Termin wegen seines Anspruches nothig werden würde, so kann und wird oft der Fall eintreten, daß der Beklagte jedem der Kläger eine besondere Ausflucht entgegenstellt, die eine vom Eide, die andere von einer Urkunde, die dritte von Zeugen abhängig macht. Offenbar muß hier ein Kläger auf den andern warten, bis das Verfahren bei Allen geschlossen ist. Ich kann ein solches Verfahren nicht einfach, nicht kurz finden; jeder Einzelne würde sein Recht geschwinder finden, wenn er für sich allein klagt. Da übrigens der hier angeordnete Prozeß gar nicht kostspielig ist, so sehe ich nicht ein, warum man einen solchen Zusammentritt der Kläger gestatten will. Auch liegt es im Interesse des Publikums, daß dies nicht geschieht; denn es giebt an allen Orten schlechte Zahler, mit denen der solide Mann sich nicht gern zusammenstellen läßt. Es kann diese subjektive Klagehäufung dazu benutzt werden, um durch eine solche Zusammenstellung von dem Letztern eine kleine Summe zu erpressen; denn Mancher wird lieber eine kleine Summe opfern, als sich mit solchen Genossen vor Gericht stellen. Mir scheint es daher in dieser Beziehung vortheilhafter, daß, wenn Einer gegen Mehrere zu klagen hat, er gehalten sei, Jeden besonders in Anspruch zu nehmen.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich bin mit dem Herrn Vicepräsidenten darin einverstanden, daß nach strengen Grundsätzen eine subjektive Cumulation nicht stattfinden soll und auch bei geringfügigen Sachen nur dann geduldet werden kann, wenn keine Verwicklung zu besorgen ist. Unter derselben Voraussetzung aber würde sie auch bei ganz geringen Sachen zu gestatten sein.

Vizepräsident D. Haase: Ich erlaube mir den Antrag